

**973 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Ausgedruckt am 21. 7. 1989

## Regierungsvorlage

### **Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Volksrepublik China, (im folgenden „die beiden Vertragsparteien“ genannt),

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der angewandten medizinischen Forschung zu fördern,

in der Erkenntnis der Zweckmäßigkeit, gemeinsame Anstrengungen bei der Lösung medizinischer Probleme von beiderseitigem Interesse zu unternehmen,

in Berücksichtigung der Bedeutung, welche die Medizin und das Gesundheitswesen für die Menschheit in der Gegenwart besitzen, und eingedenk ihrer Verantwortung, entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Weltgesundheitsorganisation für den bestmöglichen Schutz der Gesundheit der Staatsangehörigen beider Staaten zu sorgen, sind übereingekommen, nachstehendes Abkommen zu schließen:

#### **Artikel 1**

Die beiden Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der angewandten medizinischen Forschung fördern. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Organisation des Gesundheitswesens, der Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und sonstigen medizinischen Personals, der Bekämpfung von Infektionskrankheiten sowie der Durchführung von Projekten der angewandten medizinischen Forschung von gemeinsamem Interesse gewidmet werden.

#### **Artikel 2**

Zur Verwirklichung der Zusammenarbeit fördern die Vertragsparteien insbesondere

1. die Zusammenarbeit und den direkten Kontakt ihrer Institutionen und Behörden auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und im Bereich der angewandten medizinischen Forschung,
2. die Zusammenarbeit ihrer medizinischen-wissenschaftlichen Gesellschaften,
3. den Austausch sowie andere direkte Kontakte und Verbindungen zwischen Wissenschaftlern und Experten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und im Bereich der angewandten medizinischen Forschung, einschließlich der damit zusammenhängenden Benutzung von Laboratorien, wissenschaftlichen Bibliotheken und medizinischen Informationszentren,
4. die gegenseitige Einladung von Wissenschaftlern und Experten zu einschlägigen Fachveranstaltungen.

#### **Artikel 3**

Die beiden Vertragsparteien beauftragen zur Durchführung dieses Abkommens jeweils das für das Gesundheitswesen zuständige Bundeskanzleramt der Republik Österreich beziehungsweise das Ministerium für Gesundheitswesen der Volksrepublik China als ausführende Organe. Die beiden ausführenden Organe treten abwechselnd in den beiden Hauptstädten zusammen, um Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils fünf Jahren auszuarbeiten. In diesen Arbeitsplänen sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Ausgewogenheit und des gegenseitigen Nutzens nähere Vereinbarungen, insbesondere

2

**973 der Beilagen**

über den Umfang und die Modalitäten des Austausches von Experten und Wissenschaftlern sowie über konkrete gemeinsame Projekte auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der angewandten medizinischen Forschung zu treffen.

**Artikel 4**

Im Falle einer Entsendung von Experten und Wissenschaftlern durch die beiden Vertragsparteien trägt die entsendende Seite die Reisekosten zur Hauptstadt des Gastlandes und zurück. Die empfangende Seite trägt die Aufenthaltskosten der oben genannten Personen einschließlich der Kosten für die mit dem Zweck des Aufenthaltes verbundenen Reisen innerhalb des Gastlandes. Zur Bedeckung der Aufenthaltskosten der entsandten Personen bezahlt die empfangende Seite diesen ein Tagesgeld, dessen Höhe in Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten im Empfangsstaat in den Arbeitsplänen festzusetzen ist.

**Artikel 5**

Das vorliegende Abkommen tritt 30 Tage nach dem Zeitpunkt der gegenseitigen Bekanntgabe, daß die beiden Vertragsparteien ihre jeweiligen gesetzlichen Verfahren durchgeführt haben, in Kraft. Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien dieses Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist auf diplomatischem Wege in schriftlicher Form kündigt.

Geschehen zu Wien, am 13. Mai 1989, in zwei Urschriften in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung  
der Republik Österreich:

**Harald Ettl**

Für die Regierung  
der Volksrepublik China:

**Chen Mingzhang**

# 中华人民共和国政府和 奥地利共和国政府 卫生合作协定

中华人民共和国政府和奥地利共和国政府（以下简称“缔约双方”），希望促进两国在卫生事业和应用医学研究方面的合作，认识到共同努力解决双方感兴趣的医学问题是适宜的，考虑到医学和卫生事业对当今人类的意义，意识到有责任根据世界卫生组织的宗旨和原则，尽可能保护两国国民的健康，一致同意缔结本协定，条文如下：

## 第一条

缔约双方将促进在卫生事业和应用医学研究方面的合作，特别注重交流在卫生事业组织、医生和其他医务人员的培训深造、传染病的防治等方面的经验，以及执行共同感兴趣的应用医学研究项目。

## 第二条

为实现合作，缔约双方将特别促进：

- 一、卫生事业机构以及应用医学研究机构的合作和直接联系；
- 二、双方医学科学协会的合作；
- 三、卫生事业和应用医学研究领域的科学家和专家的交流和其它直接接触与联系，包括利用有关的实验室、科学图书馆和医学情报中心；
- 四、相互邀请科学家和专家参加有关的专业会议。

## 第三条

为实施本协定，缔约双方分别指定中华人民共和国卫生部和奥地利共和国主管卫生事业的联邦总理府为本协定的执行机构。双方执行机构将制定一个有效期为五年的执行计划。在这个计划中，应考虑均衡互利的原则，就科学家和专家交流的范围和形式，卫生事业及应用医学研究领域的共同具体项目达成进一步协议。

## 第四条

缔约双方派遣科学家和专家时，派遣方承担到达接待国首都的往返旅费。接待方承担上述人员在其国内逗留期间的费用，包括有关的旅行费用。接待方每天为对方派遣人员支付一笔生活费，生活费标准将根据接待国的生活费标准在工作计划中加以规定。

## 第五条

本协定自缔约双方完成各自的法律程序并相互通知之日起第三十天生效。本协定有效期为五年。如缔约任何一方在本协定期满六个月前未通过外交途径以书面形式通知缔约另一方终止本协定，则本协定将自动延长五年，并依此法顺延。

本协定于一九八九年五月三日在维也纳签订，一式两份，每份都用中文和德文写成，两种文本具有同等效力。

中华人民共和国政府

奥地利共和国政府

代 表

Chen Mingzhang

代 表

Harald Ettl

**VORBLATT****Problem:**

Die Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China auf dem Gebiet des Gesundheitswesens soll zum Nutzen beider Staaten vertieft werden. Dabei wird es von beiden Seiten für zweckmäßig erachtet, diese Zusammenarbeit durch das vorliegende Abkommen auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage zu stellen.

**Ziel:**

Dem soll das vorliegende Abkommen, das als Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf, Rechnung tragen.

**Inhalt:**

Das Abkommen stellt einen Rahmen dar, in welchem insbesondere ein Austausch von Experten und Wissenschaftlern, von Informationen usw. sowie gemeinsame Projekte auf diesem Gebiet ermöglicht werden sollen. Zur näheren Durchführung des Abkommens ist vorgesehen, im Abstand von jeweils fünf Jahren Arbeitspläne zu vereinbaren.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Zur Finanzierung der Vollziehung dieses Abkommens wird seitens des Bundeskanzleramtes-Sektion VI/Volksgesundheit in den Antrag für den BVA 1990 ein Betrag von 370 000 S aufgenommen werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens enthält gesetzändernde bzw. gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in diesem Abkommen nicht enthalten. Es hat nicht politischen Charakter. Ein Beschuß des Nationalrates, wonach dieses Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen wäre, ist nicht erforderlich.

Dem Abschluß des Abkommens, das von den Gesundheitsministern beider Staaten Anfang Herbst 1988 in Peking vorbereitet und auf diplomatischem Weg finalisiert wurde, liegt die Erwähnung zu Grunde, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ein besonderes Postulat der Satzung der Weltgesundheitsorganisation bildet und einen wesentlichen Beitrag zur Hebung der Volksgesundheit zu leisten vermag. Bilaterale Verträge haben dabei den Vorteil, daß den in den Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vorhandenen Gegebenheiten mehr noch als in multilateralen Abkommen Rechnung getragen werden kann und solcherart eine optimale Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Nutzung der medizinischen Erkenntnisse und Errungenschaften ermöglicht wird.

Die Republik Österreich hat bereits mehrere bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und zwar insbesondere mit der Deutschen Demokratischen Republik (BGBI. Nr. 557/1975), der Volksrepublik Polen (BGBI. Nr. 235/1976), der Volksrepublik Bulgarien (BGBI. Nr. 525/1978), der Volksrepublik Ungarn (BGBI. Nr. 292/1979), der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBI. Nr. 334/1982) sowie der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (BGBI. Nr. 277/1983) abgeschlossen.

Zur Finanzierung der Vollziehung dieses Abkommens wird seitens des Bundeskanzleramtes-Sektion VI/Volksgesundheit in den Antrag für den BVA 1990 seitens des Bundeskanzleramtes ein Betrag von 370 000 S aufgenommen werden.

### Besonderer Teil

Art. 1 des Abkommens enthält in genereller Weise die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der angewandten medizinischen Forschung zu entwickeln und zu fördern, wobei auch einzelne Bereiche aufgezählt sind, auf die sich die Zusammenarbeit bzw. der Erfahrungsaustausch besonders erstrecken soll.

Art. 2 beschreibt im wesentlichen die Form, in der sich die gegenseitige Zusammenarbeit abwickeln soll, bzw. nennt die einzelnen Träger der Zusammenarbeit, so insbesondere einschlägige Institutionen und Experten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Auch die Zusammenarbeit der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften soll gefördert werden.

Art. 3 sieht vor, daß zur Durchführung des Abkommens zwischen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundeskanzleramt der Republik Österreich und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Volksrepublik China Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils fünf Jahren zu vereinbaren sind.

Diese Arbeitspläne sollen nähere Vereinbarungen über die Konkretisierung der Zusammenarbeit sowie über den Umfang und die Modalitäten des Austausches von Experten und Wissenschaftlern treffen.

Art. 4 enthält Bestimmungen über die Kostentragung im Falle einer Entsendung von Experten und Wissenschaftlern.

Art. 5 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten des Abkommens, seine Geltungsdauer und die sonstigen üblichen Schlußbestimmungen.